

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung
am 27.05.2024 genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 77 / 2021-24

Antragsteller: Spieelausschuss
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 21.04.2024
Antrag: § 35 Auslagen

§ 35 Auslagen

(2) Zeugen und Sachverständige, die geladen wurden, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten

(2) Zeugen, Sachverständige und Vertreter des jeweiligen Verbandsorgan, welche geladen wurden, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten

Begründung: Wenn ein Mitglied eines Ausschusses zu einem Sportgerichtsverfahren geladen wird, sollten ihm auch die anfallenden Kosten – normal auch inkl. der Aufwandsentschädigung – erstattet werden. Dies trifft auch dann zu, wenn der Betreffende der Antragsteller in Vertretung des Verbandsorgan ist.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2024 in Kraft.